

## Lebensmittelkennzeichnung, Nährwert und gesundheitsbezogene Angaben

Heutzutage sind auf immer mehr Lebensmittletiketten Nährwertangaben und Gesundheitsinformationen zu finden, die uns nützliches Wissen über die von uns gekauften Nahrungsmittel vermitteln. Dadurch können wir feststellen, welchen Beitrag verschiedene Lebensmittel zu unserer Gesundheit und unserem Wohlbefinden beisteuern- und eine entsprechend ausgewogene Ernährung wählen.

### Neue Verordnung für Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

- Gewährleistung eines umfassenden Verbraucherschutzes durch Schutz vor unbegründeten, übertriebenen oder unwahren Behauptungen über Nahrungsmittel. Die neue Vorschrift gewährleistet, dass der Verbraucher klare und richtige Informationen auf Lebensmittletiketten vorfindet, die eine angemessene Information über die gewählten Nahrungsmittel bereitstellt.
- Harmonisierung der Gesetzgebung innerhalb der EU, indem Nahrungsmittelproduzenten und Herstellern klare und übereinstimmende Regeln vorgegeben werden, die einen fairen Wettbewerb garantieren und Innovationen in der Nahrungsmittelindustrie weiterhin ermöglichen. Die Hersteller werden dazu verpflichtet, wahre Angaben über den Nährwert und gesundheitlichen Nutzen zu machen und nicht mit falschen und ungenauen Behauptungen zu werben.
- Angaben über den Nährwert, die nahe legen oder implizieren, dass ein Nahrungsmittel aufgrund seiner Zusammensetzung (in Bezug auf den Brennwert oder bestimmte Nährstoffe) bestimmte gesundheitsfördernde Eigenschaften aufweist. Beispiel für diese Angaben sind: „Quelle von“, „frei von“, „hoch“, „niedrig“ oder „reduziert“ an Kalorien oder bestimmten Nährstoffen.
- Angaben über den gesundheitlichen Nutzen, die aussagen, nahe legen oder implizieren, dass eine Verbindung zwischen dem Nahrungsmittel oder eines seiner Bestandteile und der Gesundheit besteht. Diese Art der Angaben betrifft die physiologische Funktion eines Inhaltsstoffes, wie „Kalzium hilft die Knochen zu stärken“. Die Information muss auf allgemein akzeptierten wissenschaftlichen Daten beruhen und für den durchschnittlichen Konsumenten verständlich sein.
- Eine dritte Art sind Angaben bezüglich der Risikoreduktion von Krankheiten. Dies ist eine besondere Art von Angaben über den gesundheitlichen Nutzen, die besagen, dass ein Nahrungsmittel oder eines seiner Bestandteile das Risiko einer bestimmten Erkrankung erheblich reduziert. So helfen etwa Phytosterole bei der Senkung von Blutcholesterin, was zu einem geringeren Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen führt. Zum ersten Mal wird es erlaubt sein, eine Krankheit auf einem Nahrungsmittel zu benennen, allerdings nur mit Genehmigung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

### Nährstoffprofile und Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Die Angaben werden verwendet, um Produkte als Träger zusätzlicher Vorteile für Gesundheit oder Ernährung zu bewerben. In den meisten Fällen gehen Konsumenten davon aus, dass Produkte, die mit bestimmten Angaben versehen sind, besser für das Wohlbefinden und die Gesundheit sind. Momentan können jedoch Nahrungsmittel, die über einen hohen Fett-, Salz- und/oder Zuckergehalt verfügen, immer noch mit Angaben wie „reich an Vitamin C“ oder „reich an Ballaststoffen“ versehen werden, auch dann, wenn der gesundheitliche Nutzen und der Nährstoffgehalt insgesamt gering sind.

Die Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben soll den Verbraucher vor Täuschung schützen, indem die Angaben kontrolliert werden. Bei gesundheitsbezogenen Angaben wird dies durch die Einführung einer Positiven Liste erreicht, die in drei Schritten erarbeitet wird. Die Mitgliedsstaaten stellen zunächst eine Liste mit den Angaben zusammen, die sie ausgehend von allgemein anerkannten wissenschaftlichen Belegen in ihrem Gebiet als gültig betrachten (bis Januar 2008). Die EFSA wertet dann diese Angaben innerhalb von zwei Jahren aus. Abschließend wird die genehmigte Liste der gesundheitsbezogenen Angaben in das öffentliche Register aufgenommen. Für neue gesundheitsbezogene Angaben muss ein Unternehmen, das diese Informationen auf Nahrungsmitteln oder Getränken angeben will, der EFSA eine Datei mit unterstützendem Beweismaterial vorlegen- und es wird ein Genehmigungsverfahren eingeleitet. Für Angaben bezüglich der Risikoreduzierung von Krankheiten und der Gesundheit von Kindern werden detailliertere Verfahren implementiert.

Gemäß der Verordnung muss die Europäischen Kommission Nährwertprofile mit Kriterien erstellen, die von Nahrungsmitteln erfüllt werden müssen, um angegeben werden zu dürfen. Die Nährwertprofile basieren auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der EFSA. Innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung berät die Kommission mit den Interessenvertretern und stellt Experten der Mitgliedsstaaten Vorschläge für die Nährwertprofile vor. Wenn diese vorgeschlagenen Nährwertprofile Zustimmung finden, werden sie von der Kommission angenommen und als Auflage für die Verwendung von Angaben benutzt.

Um die Ausführung dieser Maßnahme zu erleichtern, wurde eine Ausnahme vereinbart, dass nährwertbezogene Angaben verwendet werden dürfen, wenn nur ein Nährstoffwert über dem Wert des Profils liegt. Der obere Wert dieses Nährstoffes muss jedoch auf dem Etikett deutlich in der Nähe der Angaben und ebenso stark wie dieser hervorgehoben sein. Falls zwei oder mehrere Nährwerte das Limit überschreiten, dürfen keine nährwertbezogenen Angaben gemacht werden.

## Referenzen

1. Aggett, PJ und andere (2005) PASSCLAIM Process for the Assessment of Scientific Support for Claims on Foods: Consensus on Criteria. Eur J Clin Nut 44 (Suppl 1), 1-30.
2. [Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel](#)

**Textbeitrag:** [Das Europäische Informationszentrum für Lebensmittel \(EUFIC\)](#)

**Foto:** ©AmA / [www.aboutpixel.de](http://www.aboutpixel.de)

Veröffentlicht am:

06.03.2008 von AP Redaktion

Letzte Aktualisierung

06.03.2008

<http://www.adipositas-page.de/index.php?page=334&pdfview=1>